



Bundespolizeigesetz wird gestärkt Angespannter Lage wird so Rechnung getragen

Die derzeit angespannte Terror- und Gefährdungslage gebietet zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die zu deren Abwehr notwendigen Befugnisse der Bundespolizei unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schnellstmöglich rechtssicher auszugestalten und Sicherheitslücken zu schließen.

Mit der Änderung des Bundespolizeigesetzes soll eine Stärkung der polizeilichen Befugnisse zum Einsatz von technischen Mitteln erreicht werden. Die Bundespolizei soll daher eine Befugnis zum Einsatz von automatischen Kennzeichenlesesystemen erhalten, um bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit die Fahndung nach Fahrzeugen und deren Insassen sowie die Strafverfolgung zu verbessern.

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte werden außerdem in zunehmendem Maße Opfer von Gewaltdelikten. In Berlin hatten vor wenigen Tagen zum Beispiel unbekannte Täter zunächst einen Streifenwagen des Objektschutzes attackiert. Als wenig später vier Polizeiwagen zur Unterstützung eintrafen, wurden auch diese mit Steinen beworfen. Die Dienstfahrzeuge wurden dabei stark beschädigt. Ein Polizist trug Verletzungen am Auge und im Gesicht davon. Die Hemmschwelle der Täter ist gesunken. Im Jahr 2015 wurden nach der Polizeilichen Kriminalstatistik im Vergleich zum Vorjahr 1.084 mehr Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte Opfer von Straftaten. Besonders problematisch ist die Zunahme von gefährlichen und schweren Körperverletzungsdelikten und von einfachen Körperverletzungsdelikten.

Die Erfahrungen in einzelnen Ländern haben dabei gezeigt, dass mobile Videotechnik erfolgreich zur Eindämmung von Gewaltdelikten gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte eingesetzt werden kann. Durch den Einsatz von körpernah getragenen Kameras werden auch die Möglichkeiten zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung verbessert.

Deswegen wollen die Bundesregierung und die CDU/CSU im in dieser Woche dem Bundestag vorliegenden Gesetzentwurf folgende Regelungen im Bundespolizeigesetz aufnehmen:

- Verbesserung des Schutzes von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung durch die Befugnis, mobile Videotechnik einzusetzen,
- Verbesserung der Möglichkeit der Fahndung bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit und der Strafverfolgung durch die Befugnis, automatische Kennzeichenlesesysteme einzusetzen,
- Befugnis zur Aufzeichnung von eingehenden Telefonaten in Einsatzleitstellen,
- Klarstellung, dass personenbezogene Daten zum Zwecke der Ausschreibung zur Einreiseverweigerung in das Schengener Informationssystem über das polizeiliche Informationssystem (INPOL-Bestand) eingegeben werden dürfen.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freunde,



meine Sitzungswoche in Berlin wurde diesmal kurzzeitig durch meine Teilnahme am 55. Deutschen Verkehrsgerichtstag unterbrochen.

Es war mir eine Ehre, in meiner Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden des Verkehrsausschusses den Deutschen Bundestag in Goslar zu vertreten und mit den Verkehrsexperten aus ganz Deutschland über aktuelle verkehrspolitische Brennpunkte zu diskutieren. Im Mittelpunkt stand unter anderem die Einführung eines Fahrverbots als Sanktionsmaßnahme bei allgemeiner Kriminalität. Damit soll eine Alternative zur Freiheitsstrafe bei Personen geschaffen werden, für die eine Geldstrafe kein fühlbares Übel darstellt. In diesem Zusammenhang wurde auch die Handynutzung am Steuer diskutiert. Kommunikationsmittel im Straßenverkehr lenken die Fahrer ab und stellen ein enormes Unfallrisiko dar. Daher wird vielfach eine stärkere Sanktionierung durch höhere Geldbußen und Fahrverbote gefordert. Wer tippt, surft oder mit dem Handy in der Hand telefoniert während er fährt, riskiert Menschenleben. Ob sich die Gefahren durch Handys am Steuer jedoch über den Geldbeutel effektiv bekämpfen lassen, mag ich bezweifeln. Noch wichtiger wäre ein Umdenken der Straßenverkehrsteilnehmer – der eigenen Sicherheit und der Sicherheit der Anderen zuliebe!

Diese und weitere Themen und Termine begleiteten meine Arbeit in dieser Woche in Berlin:

- Besuch der „Internationalen Grünen Woche“ mit den „Freunden des Münsterlandes in Berlin e.V.“
- Wahl des NRW-Landesgruppenvorsitzenden
- Meinungsaustausch mit Vertretern der Caritas, u.a. dem Geschäftsführer der Freckenhorster Werkstätten, Antonius Wolters, zum BundesteilhabeGesetz
- Gespräch der AG-Verkehr mit Vertretern der deutschen Flughäfen
- Staatsakt für Bundespräsident a.D. Dr. Roman Herzog
- Treffen mit Hoetmarer Bürgerinnen und Bürgern aus Anlass der Siegerehrung zum „Bundesgolddorf 2017“

Ich wünsche Ihnen weiterhin eine interessante Lektüre des Newsletters und ein erholsames Wochenende.

Ihr

Reinhold Sendker MdB

Mehr Wettkampf- und Trainingsangebote für Sportvereine

Neue Sportanlagenlärmschutzverordnung erweitert den Spielbetrieb auf Sportanlagen



Der Bundestag berät am heutigen Donnerstag abschließend die gestern im Unterausschuss beschlossene Zweite Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung. Dazu erklären die umweltpolitische Sprecherin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Marie-Luise Dött MdB, und der zuständige Berichterstatter Karsten Möring MdB:



„Nach intensiven Beratungen berät der Bundestag endlich abschließend die novellierte Sportanlagenlärmschutzverordnung, auf die die CDU/CSU-Fraktion seit langem nachdrücklich gedrängt hat. Die neue Regelung eröffnet Vereinen die Möglichkeit, den Spielbetrieb auf den Anlagen künftig auszuweiten und damit mehr Sportlern die Anlagennutzung zu ermöglichen. Angesichts wachsender Zahlen von sportinteressierten Bürgern war das dringend geboten. Mit den neuen Nutzungsbedingungen reagieren wir nicht nur auf die berechtigten Interessen der Vereine, sondern erkennen die wichtigen sozialen, integrativen und gesundheitlichen Funktionen des Sports, insbesondere des Breiten- und Jugendsports, an.

Wichtig war uns bei der Neuregelung, gleichzeitig den Schutz der Anlieger von Sportanlagen vor Lärm zu gewährleisten. Das ist mit der vorliegenden Regelung gesichert.

Hintergrund:

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung erfolgen folgende wesentliche Änderungen. Für die Lärmgrenzwerte während der abendlichen Ruhezeit zwischen 20 und 22 Uhr und sonntags von 13 bis 15 Uhr gelten künftig die jeweiligen Tageswerte. In der neuen Baugebietskategorie „Urbane Gebiete“ werden sie zusätzlich um 3 dB(A) angehoben. Mit der modifizierten Verordnung bekommen die Vereine und ihre Sportstätten zudem Rechtssicherheit und Klarheit darüber, dass es nach einer Sanierung oder Modernisierung älterer Anlagen nicht zu höheren Lärmschutzaufgaben kommt. Maßnahmen wie die Umwandlung zu einem Kunstrasenplatz oder die Installation einer Flutlichtanlage sind demnach unschädlich für den Erhalt des sogenannten Altanlagenbonus mit seinen großzügigeren Immissionsregeln. Bisher liefen Sportanlagenbetreiber bei vielen baulichen Änderungen Gefahr, dass der Status der Altanlage verloren ging und es im Rahmen eines neuen Genehmigungsverfahrens zu Betriebsbeschränkungen kam. Eine ausführliche Liste unschädlicher Maßnahmen ist der Verordnung beigelegt.

Fotos: Laurence Chaperon



Erleichterungen bei Krediten zur Finanzierung von Wohnimmobilien

Schutz vor Immobilienblasen soll verbessert werden

Am heutigen Donnerstag wird das Finanzaufsichtsergänzungsgesetz in erster Lesung im Deutschen Bundestag beraten. Dazu erklärt der zuständige Berichterstatter Matthias Hauer MdB:

„Im vergangenen Jahr hatten junge Familien und Senioren Probleme, von ihrer Bank einen Kredit für das erste Eigenheim oder den altersgerechten Umbau ihrer Immobilie zu bekommen. Hintergrund dafür war die Umsetzung einer europäischen Richtlinie in deutsches Recht, bei der das Justizministerium die Richtlinie sehr weit ausgelegt hatte. Die Formulierung des Gesetzes führte bei Banken zu Unsicherheiten, die eine rückläufige Kreditvergabe zur Folge hatte. Mit diesem Gesetzentwurf machen wir uns nun auf den Weg, dieses Problem zu lösen.

Konkret geht es darum, Wertsteigerungen von Wohnimmobilien durch Bau- und Renovierungsmaßnahmen im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung wieder stärker berücksichtigen zu können. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält allerdings noch keine Antworten auf die Frage, wie mit Anschlussfinanzierungen umgegangen werden soll. Wir wollen, dass auch diese aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden, soweit dies EU-rechtlich zulässig ist. Daneben soll mit dem Gesetzentwurf der Schutz vor möglichen Immobilienblasen verbessert werden. Auch wenn eine solche Blase laut übereinstimmenden Aussagen aller Aufsichtsbehörden derzeit nicht droht, ist es gut, frühzeitig Vorsorge zu treffen. Hierbei ist aber darauf zu achten, dass die neuen Eingriffsbefugnisse der Bankenaufsicht zielgenau ausgestaltet werden, damit die Kreditvergabe nicht erschwert wird. Daher werden wir uns sehr genau anschauen, wann und wo diese Instrumente zum Einsatz kommen. Auch werden wir die Ausnahmetatbestände noch einmal überprüfen, damit der Wohnungsbau in Deutschland nicht zum Erliegen kommt.“

Foto: Emil Zander

Impressum:

Ausgabe Nr. 02/2017,
26. Januar 2017

Landesgruppe NRW der
CDU/CSU-Fraktion im
Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel.: 030/ 227-58956
Fax: 030/ 227-76421

Email:
fabian.bleck@cducsu.de

Redaktion/ V.i.S.d.P.:
Karl-Heinz Aufmuth,
Fabian Bleck